

---

# Weisungen zur Berufseinführung der Volksschul-Lehrpersonen

vom 20. April 2016

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 62<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup>

als Weisungen:

## 1. Organisation

- 1.1. Die Berufseinführung findet im ersten Arbeitsjahr nach der Ausbildung der Volksschul-Lehrpersonen unter der Leitung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (nachfolgend PHSG) statt. Die PHSG ist verantwortlich für die Organisation, die Durchführung und die Kontrolle der Berufseinführung.
- 1.2. Die Berufseinführung umfasst folgende Elemente:
  - eine Start- und Schlussveranstaltung;
  - die individuelle Begleitung der Berufseinsteigenden durch das lokale Mentorat;
  - die Begleitung der Berufseinsteigenden in Lerngruppen durch das regionale Mentorat;
  - die spezifische Weiterbildung.
- 1.3. Der Schulträger bezeichnet geeignete Lehrpersonen als lokale Mentorinnen bzw. Mentoren und setzt diese nach Möglichkeit stufenspezifisch ein. Die lokalen Mentoratspersonen übernehmen die kollegiale Praxisberatung und die Einführung in die Gegebenheiten der Schuleinheit. Die PHSG führt die lokalen Mentorinnen und Mentoren in ihre Aufgabe ein.
- 1.4. Die PHSG rekrutiert regionale Mentorinnen bzw. Mentoren und bildet diese für die Beratung von Lerngruppen (6 bis 8 Berufseinsteigende) speziell aus.
- 1.5. Die PHSG organisiert in Zusammenarbeit mit den regionalen Mentorinnen und Mentoren sowie dem Amt für Volksschule, Abteilung Weiterbildung Schule, die obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen während der Berufseinführung und Weiterbildungsangebote während der frühen Berufsphase (2.- 5. Berufsjahr) der Lehrpersonen.
- 1.6. Volksschul-Lehrpersonen, die nach ihrer Ausbildung ihre erste Stelle antreten, absolvieren die Berufseinführung wie folgt:
  - Lehrpersonen mit einem Pensum von 50 oder mehr Stellenprozenten besuchen alle obligatorischen Veranstaltungen der Berufseinführung;

---

<sup>1</sup> sGS 213.1.

- Lehrpersonen mit einem Pensum zwischen 25 und 49 Stellenprozenten werden obligatorisch von einem lokalen Mentorat in die Praxis eingeführt. Fakultativ besuchen sie die weiteren Angebote der Berufseinführung;
- Die Schulträger regeln die Betreuung von Lehrpersonen mit einem Pensum unter 25 Stellenprozenten und von Lehrpersonen mit einer befristeten Anstellung (Praktikum oder Stellvertretung) von unter 6 Monaten;
- Berufseinsteigende mit ausserkantonalen oder ausländischen Diplomen besuchen neben den obligatorischen Veranstaltungen während der Berufseinführung eine spezielle Veranstaltung des Amtes für Volksschule, Abteilung Weiterbildung Schule.
- In besonderen Einzelfällen entscheidet die PHSG in Absprache mit dem Amt für Volksschule über die Absolvierung der Berufseinführung.

1.7. Die Berufseinsteigenden werden während der Berufseinführung wie folgt entlastet:

- Lehrpersonen mit einem Pensum von 50 oder mehr Stellenprozenten werden im Arbeitsfeld Unterricht um 3.143 Prozent bzw. 59.9 Stunden entlastet. Das Arbeitsfeld Lehrperson wird entsprechend ausgeweitet. Dies ergibt für die Berufseinführung einen Beschäftigungsgrad von 3.571 Prozent (gerundet 3.6).
- Lehrpersonen mit einem Pensum von 25 bis 49 Stellenprozenten werden im Arbeitsfeld Unterricht um 1.572 Prozent bzw. 29.95 Stunden entlastet. Das Arbeitsfeld Lehrperson wird entsprechend ausgeweitet. Dies ergibt für die Berufseinführung einen Beschäftigungsgrad von 1.786 Prozent (gerundet 1.8).
- Lehrpersonen mit einem Pensum unter 25 Stellenprozenten und solche, die ein Praktikum oder eine Stellvertretung unter sechs Monaten absolvieren, erhalten keine Entlastung.

1.8. Die Schulträger melden dem für die Berufseinführung zuständigen Prorektorat der PHSG nach der Anstellung die Lehrpersonen, welche die Berufseinführung absolvieren, und die Person, die für das lokale Mentorat zuständig ist.

1.9. Das Anstellungsverhältnis der regionalen Mentorinnen und Mentoren ist Sache der PHSG.

## 2. Finanzen

2.1. Der Kanton trägt die Kosten der lokalen Mentorate sowie der Weiterbildung. Die Schulträger tragen die Kosten für die Entlastung der Berufseinsteigenden im ersten Arbeitsjahr und die Spesen für die Weiterbildung und die PHSG trägt die Kosten der regionalen Mentorate.

2.2. Die lokalen Mentorinnen und Mentoren werden für die Betreuung einer berufseinsteigenden Lehrperson mit 1.572 Prozent bzw. 29.95 Stunden im Arbeitsfeld Unterricht entlastet. Das Arbeitsfeld Schule wird entsprechend ausgeweitet. Dies ergibt für das lokale Mentorat einen Beschäftigungsgrad von 1.786 Prozent (gerundet 1,8).<sup>2</sup>

2.3. Der Schulträger stellt der PHSG Ende des Schuljahres die Kosten der lokalen Mentorate in Rechnung.

2.4. Die PHSG stellt dem Bildungsdepartement einmal jährlich für die durch den Wechsel zum neuen Berufsauftrag entstandenen Mehrkosten betreffend die lokalen Mentorate Rechnung. Diese Mehrauslagen ergeben sich in der Regel aus der Differenz von 1,786% (gerundet 1,8%) und dem bisherigen Beschäftigungsgrad für die Berufseinführung, der in der Regel 1,667% beträgt. Für die Berechnung der in Rechnung zu stellenden Mehrauslagen sind die zur Verfügung stehenden Mittel der Leistungsvereinbarung als auch ein eventuelles

---

<sup>2</sup> Art. 11 Bst. e des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12. November 2014

Guthaben betreffend das regionale Mentorat zu berücksichtigen. Ein positiver Saldo ist entsprechend abzuziehen.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### 3.1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien des Erziehungsrates vom 26. April 2006 zur Berufseinführung der Kindergarten- und Volksschullehrkräfte im Kanton St. Gallen werden aufgehoben.

#### 3.2. Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 1. August 2016 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates;

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär